

Bitcoin Association Switzerland

Die Bitcoin Association Switzerland wurde 2013 gegründet und ist ein Verein von Bitcoin-Enthusiasten. Wir organisieren regelmässig und schweizweit Anlässe zum Thema, haben über 6000 Mitglieder in unserer Meetup-Gruppe und über 50 Firmenmitglieder.

Zürich, den 16.9.2018

An
Aline Bühlmann
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch

Stellungnahme zum "Entwurf Praxisanpassungen, Thema: Kryptowährungen"

Sehr geehrte Frau Bühlmann

Herzlichen Dank für Ihre Einladung, die geplanten Praxisanpassungen bei der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Kryptowährungen zu kommentieren. Die Bitcoin Association Switzerland nimmt hiermit gerne Stellung zum publizierten Entwurf.

1. Zusammenfassung

Wir teilen die grundsätzliche Einordnung der Kryptowährungen, weichen aber bei der Beurteilung von Utility Tokens ab und möchten Ergänzungen anregen, um die steuerlich Einordnung von Transaktionsgebühren und Staking zu klären. Da bei der Ausgabe von Utility Tokens noch kein Leistungsaustausch stattfindet, haben diese Tokens den Charakter von Gutscheinen oder Guthaben auf Bezahlkarten und sollten auch entsprechend behandelt werden. Schwierig gestaltet sich der Umgang mit den Transaktionsgebühren von Systemen wie Ethereum, die keine reinen Zahlungssysteme sind, sondern viel allgemeiner IT-Dienstleistung erbringen. Diese Frage wird im Entwurf nicht angesprochen und wir bieten im Folgenden einen kurzfristigen und einen mittelfristigen Lösungsansatz. Staking hingegen lässt sich wiederum leichter einordnen. Hier erachten wir eine Betrachtung analog zum Mining als sachgerecht.

2. Kein Leistungsverhältnis zwischen Minern und Endkunden

Das korrekte steuerliche Einordnen von Einnahmen aus Mining in Blockchain-basierten Systemen scheint uns äusserst knifflig. Wir möchten anregen, die Argumentation aus dem Entwurf bezüglich des Block-Rewards auch auf Transaktionsgebühren auszudehnen, und zwar sowohl auf Erbringerwie auch auf Empfängerseite. Dies wird nachfolgend genauer begründet und am Ende ein besserer mittelfristiger Ausweg aus dem Problem Bestimmbarkeit des Leistungsverhältnisses aufgezeigt.

2.1 Das Problem der Leistungserbringers (Miner)

Im Entwurf wird zwar der Block-Reward und die vom Miner empfangenen Transaktionsgebühren im Fall von reinen Zahlungssystemen rechtlich eingeordnet. Offen gelassen wird im Entwurf aber der Fall einer Transaktion in einem System, das keine ausschliessliche Zahlungsfunktion hat. Geht man davon aus, dass der Miner, der einen Block "schürft", mit dem Einbauen der Transaktionen in diesen Block eine steuerbare Leistung an die Absender der Transaktionen erbringt, führt dies zu kaum überwindbaren praktischen Problemen. Man sieht einer Transaktion nämlich oft weder ihre Bedeutung noch ihren Ursprung an. Wenn zum Beispiel eine Transaktion einen Token im Ethereum-System einer neuen Adresse zuordnet, dann ist dieser nicht anzusehen, ob damit eine Aktie oder das Eigentum an einem Apfel übertragen wurde (dies ist ein Indiz dafür, dass das Ethereum-System im Gegensatz zum Bitcoin-System keine Finanzdienstleistung, sondern allgemeine IT-Dienstleistungen erbringt). Auch ist es nicht ersichtlich, wer der Leistungsempfänger ist und in welchem Land er sich befindet. Deshalb möchten wir nahelegen, die Transaktionsgebühren mangels Bestimmbarkeit des Leistungsempfängers wie den Block-Reward zu behandeln. Bei der Transaktionsgebühr existiert zwar im Gegensatz zum Block-Reward irgendwo auf der Welt ein Rechtssubjekt, das die Transaktion ausgelöst hat. Doch dieses Subjekt und der Miner sind beide anonym und treten auch nicht direkt miteinander in Kontakt, was auch eine nachträgliche Erhebung der steuerlich nötigen Angaben ohne tiefgreifende Änderungen am System selbst verunmöglicht.

2.2 Das Problem der Leistungsempfänger (Endkunden)

Auch auf Seiten des Leistungsempfängers, der ja unter Umständen Bezugssteuern schulden würde, gibt es kaum zu überwindende Probleme. Dieser weiss nämlich nicht, ob in der Transaktionsgebühr bereits Mehrwertsteuer enthalten ist, und hat auch mangels direktem Kontakt mit dem Miner keine Möglichkeit, eine entsprechende Abrechnung zu beziehen. Besonders störend ist hier auch, dass der Leistungsempfänger den Leistungserbringer nicht auswählen kann, da der Miner, der die Transaktionsgebühr erhält, zufällig vom System auserkoren wird. Insgesamt scheint uns das Leistungsverhältnis zwischen dem Urheber der Transaktion und einem Miner nicht mit der notwendigen Genauigkeit bestimmbar und die allfällige Abrechnung der Mehrwertsteuer auf der Erbringerseite beziehungsweise ein Abführen der Bezugssteuer auf der Empfängerseite nicht praktisch umsetzbar. Hinzu kommt, dass aus technischer Sicht die Miner als Gesamtheit agieren. Die "Leistung" des Einbauens einer Transaktion in einen Block ist nichts wert, wenn die anderen Miner diesen Block nicht akzeptieren. Damit verdichten sich die Indizien, dass es sachdienlicher wäre, das System als eigenes Subjekt zu behandeln. Das System - zum Beispiel Ethereum - ist es nämlich auch, das gegenüber dem Leistungsempfänger als Leistungserbringer auftritt, und nicht etwa der einzelne Miner.¹

2.3 Geringe Wirtschaftliche Bedeutung

Tröstlich ist, dass die steuerliche Bedeutung solcher Transaktionen für die Schweiz mit schätzungsweise 50'000 CHF im Jahr eher gering ist. Pro Jahr fallen zur Zeit weltweit umgerechnet etwa 100 Millionen CHF an Transaktionsgebühren in Blockchain-basierten Systemen an. Davon entfällt rund die Hälfte auf Bitcoin, das als Zahlungssystem ohnehin von der Mehrwertsteuer ausgenommen wäre. Von der anderen Hälfte entfallen die meisten Transaktionsgebühren auf das Ethereum-System, welches aufgrund seiner freien Programmierbarkeit wohl nicht als Zahlungssystem, sondern als IT-Dienstleistungssystem einzuordnen ist. Von dessen Umsatz aus Transaktionsgebühren entfällt ein kleiner Teil auf die

¹ Vgl. Artikel 20 Absatz 1: "Eine Leistung gilt als von derjenigen Person erbracht, die nach aussen als Leistungserbringerin auftritt."

Schweiz und davon wiederum würde ein Teil als Vorsteuer geltend gemacht, so dass es schweizweit um vielleicht 50'000 CHF entgangene Netto-Steuereinnahmen geht.² Das ist nicht vernachlässigbar, vor dem Hintergrund der praktisch kaum zu überwindenden Hindernisse bei der Erhebung aber verschmerzbar. Es dürfte im Interesse aller sein, das Verhältnis zwischen Benutzern von Blockchain-basierten Systemen und den Minern bis auf Weiteres nicht als Leistungsverhältnis im Sinn des Mehrwertsteuergesetzes zu betrachten, so wie das der Entwurf bereits für den Block-Reward vorsieht.

2.4 Lösungsidee: Ein System als "Unternehmen mit Sitz im Ausland"

Für den Fall, dass Blockchain-basierte Systeme an wirtschaftlicher Relevanz gewinnen, möchten wir eine mittelfristige Perspektive aufzeigen, wie diese mehrwertsteuerlich systemgerecht eingeordnet werden könnten. Der Schlüssel dazu ist, nicht nach einem Leistungsverhältnis zwischen Miner und Endkunde zu suchen, sondern das System dazwischen als eigenes Subjekt zu betrachten. Dann wird der Miner Leistungserbringer an das System, und das System Leistungserbringer an den Endkunden.³ Stipuliert man weiter, dass das System aufgrund seiner internationalen Verteilung ein ausländisches Subjekt darstellt, bietet sich eine einfache Lösung an: die von Schweizer Minern erbrachte Leistungen werden wie Exporte behandelt, und die von den Schweizer Endkunden bezogenen Leistungen wie Importe. Damit wäre die Betrachtung von Ethereum-Minern, die einem ausländischen Pool angeschlossen sind (und das sind die allermeisten), genau die gleiche, wie sie der Entwurf heute vorsieht: nämlich, dass diese eine steuerbare IT-Dienstleistung an den Pool exportieren. Gleichzeitig würde diese Betrachtung aber auch auf direktes Mining anwendbar und es würde ein Weg eröffnet, langfristig die durch Blockchain-basierte Systeme erbrachte Leistung zu besteuern, nämlich über Bezugssteuern auf Seiten des Leistungsempfängers. Möglicherweise bedarf eine solche Lösung einer Verordnungsoder gar einer Gesetzesänderung,4 doch sie scheint uns auf den ersten Blick vergleichsweise elegant und auch in steuerlicher Hinsicht systemgerecht zu sein.

3. Staking

Viele neuere Systeme verwenden "Staking" (bei Tezos wird dies "Baking" genannt) anstelle von Mining. Dabei erfolgt die Auswahl, wessen Block als nächstes an die Blockchain angehängt wird, nicht in Abhängigkeit von der erbrachten Rechenleistung, sondern in Abhängigkeit von den zur Verfügung gestellten Coins. An der Natur der erbrachten Leistung, nämlich dem Sichern der Funktionsfähigkeit des Systems, ändert sich aber aus unserer Sicht wenig und Staking dürfte demnach steuerlich analog zum Mining zu behandeln sein.

² Zur Zeit finden im Ethereum System etwa 500'000 Transaktionen pro Tag statt, mit einer durchschnittlichen Gebühr von umgerechnet 0.17 CHF. Wenn 5% aller Transaktionen aus der Schweiz stammen (was sehr hoch geschätzt ist), dann erhält man 500'000 * 0.17 CHF * 7.7% * 5%= 112420 CHF Mehrwertsteuer, wovon mindestens die Hälfte wiederum als Vorsteuer geltend gemacht würde. Allein der Aufwand zur Abrechnung der etwa neun Millionen Schweizer Ethereum-Transaktionen zwischen unterschiedlichsten Parteien dürfte das Steueraufkommen weit übersteigen. Datenquelle: https://bitinfocharts.com/ethereum/

³ Das entspricht auch Artikel 20 Abschnitt 1, wonach eine Leistung als von derjenigen Person erbracht gilt, die nach aussen als Leistungserbringerin auftritt. Im Fall von Systemen wie Ethereum tritt nämlich das System als Leistungserbringer auf und die einzelnen Miner sind oft unbekannt.

⁴ Man müsste dazu wohl einen Weg finden, dezentrale Computersysteme ohne erkennbaren Sitz oder Betreiber ähnlich wie "Unternehmen mit Sitz im Ausland" nach Artikel 1 Absatz 2 zu behandeln.

4. Utility Tokens

4.1 Einordnung von Utility Tokens

Wie Payment Tokens stellen Utility Tokens keine Forderung gegenüber dem Emittenten dar. Utility Tokens unterscheiden sich dadurch von Payment Tokens, dass sie für den Bezug einer grob umrissenen Leistung konzipiert sind. Üblicherweise fehlt bei der Ausgabe von Utility Tokens der wichtigste Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Mehrwertsteuer, nämlich ein Leistungsaustausch zum Zeitpunkt der Ausgabe. Es ist zwar bereits vage definiert, worin die möglicherweise in Zukunft erbrachte Leistung bestehen wird, aber es steht noch nicht fest, wer und wann die Leistung an wen zu welchem Preis erbringen wird. Der Kauf eines Utility Tokens ist deshalb vergleichbar mit dem Verkauf eines frei übertragbaren Gutscheins oder auch dem Verkauf von elektronisch aufladbaren Karten, welche oft von Dritten vertrieben werden (z.B. Verkauf eines Starbucks-Gutscheins in einer Postfiliale), wo erst beim Abbuchen der Leistungserbringer das Entgelt zu versteuern hat. Durch diese Auslegung des MWSTG für Utility Tokens ist auch klar. welcher Steuersatz jeweils anwendbar ist - nämlich derjenige, welcher zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs gilt.⁵ Der Preis von Kryptowährungen unterliegt oft starken Schwankungen. Es kann also gut sein, dass Utility-Token, welche zu 1 CHF ausgegeben worden sind, beim Bezug der Leistung auf dem freien Markt zu 100 CHF gehandelt werden. Für die Mehrwertsteuer massgeblich muss der letztere Preis sein, dieser ist aber erst zum Zeitpunkt des Bezugs der konkreten Leistung bekannt.

4.2 Beispiel eines Utility Tokens

Ein typischer Vertreter der Utility-Tokens ist der Filecoin (https://filecoin.io). Dieser dient als Zahlungsmittel im Filecoin-System, einem grossen Cloud-Datenspeicher. Wer Speicherplatz für andere zur Verfügung stellt, erhält vom System Filecoins gutgeschrieben. Wer Daten im System ablegt, muss dafür mit Filecoins bezahlen. Die Filecoins sind frei handelbar und der Preis der erbrachten Leistung richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Beim Bezug der Leistung wird der Filecoin im Übrigen nicht vernichtet, sondern vom Leistungserbringer wieder auf dem freien Markt verkauft. Der Filecoin dient demnach als Zahlungsmittel innerhalb des Filecoin-Systems und sollte sinnvollerweise auch steuerlich wie ein Zahlungsmittel behandelt werden.

4.3 Unterscheidung zwischen Utility und Payment Token

Unserer Meinung nach bringt die Unterscheidung zwischen Utility Token und Payment Token im Kontext der Mehrwertsteuer nicht viel. Wenn eine Leistung gegen Entgelt bezogen wird, findet so oder so ein steuerbares Ereignis statt, egal ob als Entgelt ein Utility- oder ein Payment-Token eingesetzt wird. Das gleiche gilt für die Emission von Tokens: auch hier sollte es für die mehrwertsteuerliche Beurteilung in der Regel keine Rolle spielen, welcher Art der ausgegebene Token ist. Hingegen könnte es eines Tages sinnvoll sein, zwischen zweckgebundenen Systemen und Plattformen für Smart Contracts zu unterscheiden. Bei zweckgebundenen Systemen wie Bitcoin (Zahlungssystem) oder Filecoin (Speichersystem) dient der zugehörige Token als Zahlungsmittel und die Transaktionsgebühren, die beim Bezahlen mit damit anfallen, qualifizieren damit als ausgenommene Umsätze im Bereich des Geldverkehrs. Im Gegensatz dazu erbringt ein System wie Ethereum aufgrund seiner freien Programmierbarkeit eher eine IT-Dienstleistung und dessen Transaktionsgebühren dürften folgerichtig nicht ausgenommen sein - sofern denn überhaupt ein bestimmbarer Leistungsaustausch stattfindet, was wir, wie in Abschnitt zwei beschreiben, bezweifeln.

4.4 Crowd-Funding mittels Token-Emission (ICO)

⁵ Vgl. MWST Branchen Info 06, 1.12.2 Aufladbare Karten und Schlüssel.

Im Allgemeinen sollten bei der Emission von Tokens die gleichen Regeln wie beim Crowd-Funding Anwendung finden. Eine Token-Emission wäre demnach nur dann steuerbar, wenn die Zahlung einen konkreten Anspruch gegenüber dem Emittenten auf das Erbringen einer Leistung oder Lieferung begründet. Wird das vom Emittenten erhaltene Geld zur Entwicklung eines Systems verwendet, das jedem unabhängig davon zur Verfügung steht, ob und wieviel Geld er einbezahlt hat, fehlt ein Leistungsverhältnis und damit auch die Voraussetzung für die Erhebung der Mehrwertsteuer. Dies ist nicht nur steuertechnisch, sondern auch wirtschaftlich im Sinn der Sache. Die Teilnahme an einer Token-Emission hat nämlich den wirtschaftlichen Charakter einer Investition (man hofft, dass der Token eines Tages als Zahlungsmittel im jeweiligen System begehrt ist), während die Mehrwertsteuer auf die Besteuerung des Konsums abzielt.

5. Schlusswort

Die korrekte steuerliche Einordnung der verschiedenen Geldflüsse rund um die Blockchain-Technologie ist alles andere als einfach. Sowohl die Technologie als auch die Mehrwertsteuer werfen komplexere Fragen auf, als man auf den ersten Blick erwarten könnte. Wir hoffen, mit unseren Gedanken trotzdem einen konstruktiven Beitrag zur Findung der bestmöglichen Lösung zu leisten und stehen bei Rückfragen oder Anmerkungen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen im Namen des gesamten Vorstands der Bitcoin Association Switzerland,

Lucas Betschart Präsident Roger Darin
Vorstandsmitglied

Luzius Meisser Vorstandsmitglied

Autor und Kontakt in dieser Sache

Anhang: Änderungsvorschläge

Entwurf	Vorschlag Bitcoin Association	Kommentar
Die Blockchain ist eine dezentrale Datenbank, welche der verschlüsselten Speicherung von Daten jeglicher Art dient; durch die Aneinanderreihung von Speicherblöcken entsteht die Blockchain.	Eine Blockchain ist eine dezentrale Datenbank, die kraft ihrer lückenlosen und unabänderlichen Historie öffentliche Beweiskraft für Transaktionen aller Art erlangt.	Die in einer Blockchain abgelegten Daten sind üblicherweise nicht verschlüsselt. Ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal einer Blockchain ist aber ihre öffentliche Nachvollziehbarkeit und Unabänderlichkeit.
Die Steuerausnahme nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe d MWSTG findet keine Anwendung, sofern ein Betreiber einer Handelsplattform den Marktteilnehmern lediglich einen technischen Marktplatz zum Handel von Kryptowährungen zur Verfügung stellt. Diesfalls liegt eine steuerlich relevante Dienstleistung am Empfängerort nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG vor.	Bei Dienstleistungen mit Bezug auf Kryptowährungen oder Token, die als Zahlungsmittel oder Finanzinstrumente (Wertpapiere, Derivate, etc.) qualifizieren, sind die Ausnahmen aus Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 wie in "Brancheninfo 14 Finanzbereich" erläutert zu beachten. So sind zum Beispiel die Handelsgebühren einer Börse für Anlage-Token als Umsätze aus Vermittlung nach Buchstabe e von der Steuer ausgenommen. Steuerbar hingegen bleiben Umsätze aus Aufbewahrung, Beratung, und IT-Dienstleistungen.	Uns ist nicht ganz klar, was hier genau gemeint ist. Die Transaktionsgebühren, die ein Handelsplatz für den Handel von Kryptowährungen und Token erhebt, dürften ja alle unter eine der Ausnahmebestimmungen für Umsätze im Bereich des Geldund Kapitalverkehrs fallen - denn auch ein "lediglich technischer" Handelsplatz bezweckt ja den Austausch bzw. die Vermittlung von Angeboten.
Die Transaktionsgebühr kommt dem Miner für sämtliche im geschürften Block enthaltenen Transaktionen zu. Sie wird in der Regel vom Versender einer Transaktion bezahlt und hängt unmittelbar mit der Überweisung einer bestimmten Einheit der Kryptowährung über die Blockchain zusammen, weshalb	Die Transaktionsgebühr kommt dem Miner für sämtliche im geschürften Block enthaltenen Transaktionen zu. Sie wird in der Regel vom Versender einer Transaktion bezahlt und hängt unmittelbar mit der Überweisung einer bestimmten Einheit der Kryptowährung über die Blockchain zusammen. Aufgrund mangelnder Bestimmbarkeit eines direkten Leistungsverhältnisses zwischen dem Versender der Transaktion und dem Miner fällt auch diese ähnlich wie der Block-Reward ausserhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer.	Siehe Begründung in Abschnitt 2. Der Versender der Transaktion und der Miner interagieren nur indirekt miteinander und es besteht damit kein direktes Leistungsverhältnis. Langfristig müssten Wege gefunden werden, das System selbst rechtlich einzuordnen und als Leistungserbringer bzwempfänger anzuerkennen.
-	Neu einzufügen: "Proof-of-Stake" System, bei denen nicht "Miner" Rechenleistung, sondern "Staker" Kapital zur Verfügung stellen, sind analog zu betrachten. Wird Staking im Auftrag mit fremden	Wir schlagen vor, der Vollständigkeit halber auch Proof-of-Stake Systeme zu erwähnen, da diese in Zukunft an Relevanz gewinnen dürften.

	Coins ausgeführt, so ist der Inhaber der Coins der Staker, und nicht der Staking-Dienstleister, der die Coins für den Staker verwaltet und aufbewahrt. Bei den Gebühren, die der Staking-Dienstleister dafür verlangt, handelt es sich wie bei den Gebühren für die Aufbewahrung von Coins um steuerlich relevante Umsätze.	
Die Mittelbeschaffung gegen Ausgabe von Coins/Token, welche zum Bezug einer Leistung berechtigen (sog. Utility Token), stellt in der Regel eine Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG dar und ist steuerbar, sofern keine Steuerausnahme nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG zur Anwendung kommt.	Die Mittelbeschaffung gegen Ausgabe von Coins/Token, welche zum Bezug einer Leistung berechtigen (sog. Utility Token) wird analog zur Ausgabe von Gutscheinen behandelt. Die Leistung wird zu dem Zeitpunkt besteuert, zu dem sie tatsächlich erbracht wird.	
Die Hingabe der finanziellen Mittel im Rahmen eines ICO/ITOs stellt grundsätzlich kein Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG) dar. Verpflichtet sich beispielsweise der Emittent eines ICO/ITO dazu, mit den finanziellen Mitteln eine steuerbare Leistung (z.B. Software- oder Plattformentwicklung) zu erbringen, nicht aber dazu, im Gegenzug eine bestimmte Menge an Coins/Token zuzuteilen, ist von einer grundsätzlich steuerbaren Leistung des Emittenten des ICOs/ITOs auszugehen.	Streichen	Ein ICO, bei dem keine Coins zugeteilt werden, ist kein ICO. Deshalb erübrigt sich unseres Erachtens auch eine Beschreibung.